

06.10.94

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 1994

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1704 Titel 681 23 - Sonderleistungen für Zivildienstleistende nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes -

Bundesministerium der Finanzen
II C 2 - FJ 0420 - 2/94

Bonn, den 4. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

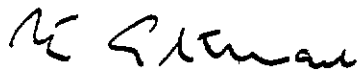
Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend nach Art. 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kap. 1704 Tit. 681 23 - Sonderleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetzes - im Haushaltsjahr 1994 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 37,7 Mio DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht auf der gestiegenen Anzahl von Anträgen Zivildienstleistender auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Aus gleichem Anlaß sind bei weiteren drei Titeln derselben Titelgruppe überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 13,3 Mio DM bewilligt worden.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil der Bund nach § 78 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes zur Unterhaltssicherung auf Antrag des

Zivildienstleistenden verpflichtet ist. Der Mehrbedarf wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1994 nicht vorhergesehen.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Echternach', written in a cursive style.

Jürgen Echternach